

L.

B e r i c h t

der vierten Deputation der zweiten Kammer

über die Beschwerde und Petition Friedrich August Dammüller's in Dresden wegen eines in allen Instanzen wider ihn aufrecht erhaltenen Baugebots.

Eingegangen den 1. Februar 1868.

(Mündlicher Vortrag der vierten Deputation der ersten Kammer; vergl. hierzu Protokoll und Mittheilungen derselben vom 18. Februar 1867.)

Die Beschwerde und Petition Dammüller's hat bereits der ersten Kammer zur Beschlußfassung vorgelegen, welche auf Antrag ihrer vierten Deputation in ihrer Sitzung vom 18. Februar vorigen Jahres sich einstimmig dahin entschied:

„die Beschwerde auf sich beruhen zu lassen, solche aber noch an die zweite Kammer abzugeben.“

Wegen Vertagung der Session mußte die Vorlage bis zum Wiederzusammentritt der Ständeversammlung asservirt bleiben und die unterzeichnete Deputation kann erst jetzt der Berichterstattung darüber sich entledigen, nachdem ihr durch den Verlauf der Berathung in ihrer Mitte Veranlassung gegeben war, die Bestellung eines Regierungscommissars zu beantragen.

Der Kammer gegenüber aber ist es erforderlich, in zulässiger möglichster Kürze über den Sachverhalt zunächst Folgendes vorzutragen:

Zur Durchführung der von dem Petenten Dammüller projectirten jetzigen Victoriastraße in Dresden bedurfte derselbe in mancherlei Beziehung gewisse Zugeständnisse Seiten des an der ganzen östlichen Grenze des Straßentracts adjacirenden Grundstücksbesizers Marquart, von dessen Areal ein Theil zum Straßenkörper selbst erforderlich war. Eine Verständigung hierüber erfolgte in der Form, daß Marquart in einem am 15. April 1865 Seiten des Stadtraths zwischen ihm und Dammüller anberaumten Verhöre eine Erklärung unter dem Bemerken zu den Acten gab: